

Produkte zur Reinigung, Desinfektion und Hygiene

Aufnahmekriterien für die Betriebsmittelliste Schweiz

Version 6 vom 04.02.2026

Gültigkeit dieses Dokuments

Diese übersetzte Version der Basis-Aufnahmekriterien wurde auf Anfrage deutschsprachiger Interessengruppen erstellt. Im Falle von Abweichungen zwischen den verschiedenen Sprachversionen gilt die englische Version, welche von FiBL und EASY-CERT veröffentlicht wird, als Referenzdokument. Die jeweils aktuellste Version wird auf der Projektwebseite (www.input-list.com) zur Verfügung gestellt und ist die einzige gültige Version.

Der Geltungsbereich, die administrativen Voraussetzungen und die gesetzlichen Vorgaben wurden für die Schweiz ergänzt und weichen vom Referenzdokument ab. Für eine Listung in der Schweiz sind diese Ergänzungen bindend.

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|-----------|--|----------|
| 1. | Einleitung | 1 |
| 2. | Administrative Voraussetzungen | 1 |
| 2.1 | Geltungsbereich..... | 1 |
| 2.2 | Produktanmeldung | 1 |
| 2.3 | Meldung im öffentlichen Produkteregister | 2 |
| 3. | Prüfung der Zusammensetzung..... | 2 |
| 3.1 | Erlaubte Aktivsubstanzen | 3 |
| 3.2 | Verbot unerwünschter Substanzen..... | 4 |
| 3.3 | Ausschluss von Substanzen mit unerwünschten Eigenschaften..... | 6 |
| 3.4 | Produkte für die Tierpflege..... | 8 |
| 3.5 | Produkte für die Stallhygiene, Einstreumaterialien | 8 |
| 3.5.1 | <i>Einstreumaterialien.....</i> | 9 |
| 3.5.2 | <i>Desinfektionsmittel für Einstreumaterialien</i> | 9 |
| 3.5.3 | <i>Produkte für die Stallhygiene.....</i> | 9 |

I. Einleitung

In diesem Dokument werden die Basis-Aufnahmekriterien für eine Aufnahme von Reinigungs-, Desinfektions- und Hygieneprodukte in die Schweizer FiBL-Betriebsmittelliste aufgeführt. Die Aktualisierung erfolgt bei Bedarf und wird auf www.betriebsmittelliste.ch publiziert.

Die Kriterien setzen sich zusammen aus:

- den Basis-Aufnahmekriterien von FiBL und EASY-CERT
- den Zusatzkriterien und –Bestimmungen für die Schweiz

Die Zusammensetzung wird gemäss den europäischen Basis-Aufnahmekriterien geprüft. Für diesen Teil ist die bindende Referenzversion die englische, welche auf der Projektwebsite (www.input-list.com) verfügbar ist. Die Bestimmungen zum Geltungsbereich und zur Meldung im Produkteregister sind ausschliesslich für die Schweiz so festgelegt.

Die Kriterien basieren auf den einschlägigen Rechtsvorschriften der Schweiz (insbesondere WBF SR 910.181, Anhang 8) und der EU, (seit dem 01.01.2022 gilt die Durchführungsverordnung (EU) 2021/1165, welche auf den Anhang VII der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 verweist). Ebenfalls enthalten sind auch die vom FiBL und Bio Suisse festgelegten zusätzlichen Kriterien. Diese Kriterien berücksichtigen die Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit und/oder die Umwelt sowie das Risiko, Rückstände zu verursachen. Zudem ist der Anwendungsbereich weiter gefasst als derjenige des WBF SR 910.181 und der EG-Öko-Verordnung.

2. Administrative Voraussetzungen

2.1 Geltungsbereich

Diese Kriterien gelten für die Betriebsmittelliste Schweiz. Sämtliche Reinigungs- und Desinfektionsmittel für Melkgerätschaften, Haltungs- und Stallungseinrichtungen, Euter und Klauenmittel müssen diese Kriterien erfüllen.

2.2 Produktanmeldung

Die Unterlagen zur Produktanmeldung sind auf www.betriebsmittelliste.ch verfügbar. Eingereicht werden müssen alle im Anmeldeformular aufgeführten Dokumente.

2.3 Meldung im öffentlichen Produkteregister

Die Betriebsmittelliste Schweiz enthält nur Produkte, die die Vorschriften der schweizerischen und EU-Gesetzgebung erfüllen. Im Zusammenhang mit Reinigung, Desinfektion und Hygiene sind die folgenden Aspekte besonders relevant:

- Produkte mit desinfizierender Wirkung müssen in Übereinstimmung mit der Biozid-Gesetzgebung in der Schweiz registriert sein.
- Für Produkte, die nicht als Desinfektionsmittel registriert sind, dürfen keine Ansprüche auf eine desinfizierende Wirkung geltend gemacht werden.

Die Einhaltung der allgemeinen Rechtsvorschriften ist grundsätzlich in der Verantwortung der Firmen. Bei der Produktprüfung wird eine Plausibilitätsprüfung durchgeführt.

Für Produkte, welche nicht der Biozid Gesetzgebung unterliegen (beispielsweise Reinigungsmittel) verlangen wir grundsätzlich einen Eintrag im öffentlichen Produktregister als gemeldete Zubereitung.

Die Zulassung als Biozid oder eine gemeldete Zubereitung müssen im öffentlichen Produktregister bei der Anmeldestelle Chemikalien vorliegen und eine Kopie dem Gesuch beigelegt werden.

Öffentliches Produkteregister: www.gate.bag.admin.ch/rpc.

3. Prüfung der Zusammensetzung

Dieses Kapitel beschreibt eine Reihe von Anforderungen, die entweder auf die Komponenten eines Produkts oder auf das Produkt als Ganzes angewendet werden. Nicht alle Anforderungen gelten für alle Produkttypen. Tabelle 1 erläutert, welche Anforderungen für welche Produkttypen gelten.

Tabelle I: Welche Anforderungen gelten für welche Produkte – eine Übersicht (ja = trifft zu; nein = trifft nicht zu).

| Anforderung | Produkt zur Verwendung in ... | | | | |
|---|---|-------------------|-------------|--------------|-----------------|
| | Stallungen und Anlagen für die Tierproduktion | Melkgerätschaften | Pflanzenbau | Verarbeitung | Tierpflege |
| Aktivsubstanzen in Anhang 8 (siehe Abschnitt 3.1) | ja | nein | nein | nein | nein |
| Ausschluss unerwünschter Substanzen (siehe Abschnitt 3.2) | ja | ja | ja | ja | ja |
| Ausschluss von Substanzen mit unerwünschten Eigenschaften (siehe Abschnitt 3.3) | ja | ja | ja | ja | ja ¹ |

3.1 Erlaubte Aktivsubstanzen

Hintergrund

Die CH BioVO (WBF SR 910.181, Anhang 8 Reine Stoffe zur Reinigung und Desinfektion von Stallungen und Haltungseinrichtungen) enthält analog zur EG-Öko-Verordnung (die neue Verordnung (EU) 2021/1165 Art. 5 (4) verweist auf die Verordnung (EG) Nr. 889/2008 Anhang VII) eine Liste erlaubter Substanzen zur Reinigung und Desinfektion in der biologischen Nutztierhaltung. In Übereinstimmung mit der Interpretation von EGTOP² wendet die Schweizer Betriebsmittelliste Anhang 8 nur auf Aktivsubstanzen an, und schliesst gewisse nach WBF zugelassenen Stoffe wie Formaldehyd und Natriumhypochlorit übergeordnet aus.

Anhang 8 gilt nur für Stallungen und andere Haltungseinrichtungen. Für die Reinigung und Desinfektion von *Melkgerätschaften* und *Zitzen* sind nach Anhang 8 alle Substanzen zulässig. Ebenfalls derzeit im Anhang 8 nicht geregelt sind Produkte zur Reinigung und Desinfektion im *Pflanzenbau* und in der *Verarbeitung*. Daher sind die spezifischen Vorgaben für Desinfektionsmittel und Reinigung in den vorliegenden Kriterien definiert, Anhang 8 wird nicht angewendet.

Die Reinigung und Desinfektion für die Fischzucht sind nicht Bestandteil der Betriebsmittelliste. Dies sind in den Bio Suisse-Richtlinien Teil II, im Anhang zu Kap. 5.8

¹ Ausnahmen siehe Kapitel 3.4

² Sachverständigengruppe für technische Beratung bezüglich der ökologischen/biologischen Produktion (Expert Group for Technical Advice on Organic Production)

«Speisefische» aufgeführt. Die Richtlinien sind abrufbar unter www.bioregelwerk.bioaktuell.ch.

Geltungsbereich der Anforderungen

Die Anforderungen an Aktivsubstanzen gelten

- für alle Produkte zur Verwendung in Gebäuden und Anlagen für die Tierproduktion, aber
- nicht für Produkte für andere Verwendungszwecke.

Anforderungen

- Alle Komponenten, die Aktivsubstanzen sind, müssen in Abschnitt 1 von Anhang 8 der WBF-Verordnung aufgeführt sein.
- Ausnahme: Formaldehyd und Natriumhypochlorid sind nicht erlaubt.

3.2 Verbot unerwünschter Substanzen

Hintergrund

Kommerzielle Produkte zur Reinigung und Desinfektion enthalten nicht nur Aktivsubstanzen, sondern auch eine Vielzahl anderer Substanzen (sogenannte Formulierungshilfsstoffe). Da die EU-Gesetzgebung diese Komponenten nicht regelt, haben FiBL und EASY-CERT zusammen mit der Betriebsmittelliste Schweiz eigene Kriterien entwickelt, die andere Gesetzgebungen und Expertisen wie REACH³, das EU Ecolabel⁴, die EU-Detergenzienverordnung⁵ und die EGTOP-Berichte zur Reinigung und Desinfektion⁶ berücksichtigen.

Schutzklausel

Zusätzlich zu den unten beschriebenen Anforderungen behält sich die Betriebsmittelliste Schweiz das Recht vor, alle Substanzen oder Produkte aus allen Kategorien auszuschliessen, wenn der begründete wissenschaftliche Verdacht besteht,

³ VERORDNUNG (EG) Nr. 1907/2006 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Chemikalienagentur, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission

⁴ BESCHLUSS (EU) 2017/1217 DER KOMMISSION vom 23. Juni 2017 zur Festlegung der Umweltkriterien für die Vergabe des EU-Umweltzeichens für Reinigungsmittel für harte Oberflächen

⁵ VERORDNUNG (EG) Nr. 648/2004 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 31. März 2004 über Detergenzien

⁶ EGTOP report on cleaning and disinfection (2016); Criteria for evaluation of products for cleaning and disinfection, Draft Report (2020)

dass sie schwerwiegende nachteilige Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit und/oder die Umwelt haben könnten (z.B. krebserzeugend, erbgutverändernd, fortpflanzungsgefährdend, endokrin wirksam, giftig für Wasserorganismen, biologisch schwer abbaubar, persistent).

Geltungsbereich der Anforderungen

Die Anforderungen bezüglich unerwünschter Substanzen werden angewendet

- auf alle Produktgruppen.

Anforderungen

- Die in Tabelle 2 aufgeführten Substanzen sind in den Produkten nicht erlaubt.

Tabelle 2: Unerwünschte Substanzen

| A) Unerwünschte Tenside |
|--|
| <ul style="list-style-type: none">• Alkylphenolethoxylate (APEO)• Fluortenside• Biologisch schwer abbaubare quartäre Ammoniumverbindungen (QAV) |
| B) Unerwünschte Säuren (einschliesslich ihrer Salze) |
| <ul style="list-style-type: none">• Phosphorsäure und ihre Salze (Phosphate) (geringe Mengen bis maximal 1 % werden toleriert)• Phosphorsäureester• Phosphonsäuren (H_3PO_3) und ihre Salze (Ausnahme: Organophosphonsäuren und ihre Salze z.B. HEDP, DTPMP, ATMP, PBTC sind bis maximal 1 % zugelassen)• Phosphonsäureester / Polyphosphonate• Phthalsäureester / Phthalate• Persistente langkettige Polycarbonsäuren (kurzkettige, wie z. B. Ascorbinsäure, Weinsäure, Zitronensäure, sind erlaubt)• Borhaltige Säuren• Methoxyessigsäure (Ausnahme: in Glykolsäure bis maximal 0,6 % erlaubt)• Methylmethansulfonat (MMS) (Ausnahme: in Methansulfonsäure bis maximal 0.001 % erlaubt) |

C) Andere unerwünschte Komponenten

- Biphenyl-2-ol
- Natriumhypochlorit
- Elektrolytwasser
- Chlorabspalter / Aktivchlor
- Chlordioxid
- Diethanolamin
- Monoethanolamin
- Ortho-, Meta- und Para- Phenylendiamine (PPD / PDA)
- Fluorchlorkohlenwasserstoffe
- Triclosan
- Perchlorate
- Ethyldiamintetraessigsäure (EDTA), Diethylentriaminpentaessigsäure (DTPA), Nitrilotriessigsäure (NTA) und ihre Salze sowie andere vergleichbare synthetische Chelatbildner
- Formaldehyd und Formaldehydabspalter
- Ammoniak und Ammoniakabspalter
- Synthetische Nanopartikel (< 0,3 µm), insbesondere Silbernanopartikel
- Enzyme mit GVO-Ursprung (Hinweis: Enzyme, die GVO frei sind, sind erlaubt)
- Bromverbindungen

3.3 Ausschluss von Substanzen mit unerwünschten Eigenschaften

Hintergrund

Substanzen werden gemäss Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 mit bestimmten Gefahrenhinweisen, sogenannten H-Sätzen (engl. *hazard statements*), eingestuft. Diese weisen auf ihre Gefährlichkeit für die menschliche Gesundheit und die Umwelt hin. Viele Substanzen mit unerwünschten Eigenschaften wurden vom FiBL und von EASY-CERT als "unerwünschte Substanzen" eingestuft (siehe Tabelle 2). Als zusätzliche Sicherheit schliessen FiBL und EASY-CERT auch weitere Substanzen aus, die mit den in Tabelle 3 aufgeführten H-Sätzen eingestuft sind.

Geltungsbereich der Anforderungen

Die Anforderungen an Substanzen mit unerwünschten Eigenschaften gelten für alle Produktkategorien.

Anforderungen

- Komponenten, die mit einem H-Satz eingestuft sind, welcher auf eine Gesundheitsgefahr hinweist und in Tabelle 3A aufgeführt ist, werden ausgeschlossen.

- Produkte, die mit einem H-Satz eingestuft sind, welcher auf Gefahren für die aquatische Umwelt hinweist und in Tabelle 3B aufgeführt ist, benötigen eine zusätzliche Prüfung. Die Produkte sind zulässig, wenn eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist:
 - Das Produkt wird auf der Grundlage einer Einstufung eines oder mehrerer Stoffe klassifiziert, die ausdrücklich in Anhang VII der Verordnung 889/2008 aufgeführt sind.
 - Das Produkt wird auf der Grundlage einer Einstufung von Tensiden auf Alkylaminbasis klassifiziert: Die Tenside sind leicht abbaubar und nicht bioakkumulierbar.
- Ein Stoff gilt als nicht bioakkumulierbar, wenn der BCF-Wert < 100 oder der log Kow-Wert < 3,0 ist. Wenn sowohl der BCF-Wert als auch der log Kow-Wert verfügbar sind, ist der höchste gemessene BCF-Wert zu verwenden.*
- Das Bewertungsteam kann ausnahmsweise eine Komponente zulassen, die mit H317, H334 oder H372 eingestuft ist, wenn (i) das Risiko für den Anwender durch die Art der Anwendung minimiert wird und (ii) es keine geeigneten Alternativen gibt.
 - Ausnahmen für *natürliche Pflanzenextrakte und -öle*:
 - Die H-Sätze H317, H410 und H411 werden nicht berücksichtigt.
 - Alle anderen H-Sätze werden nur für Komponenten berücksichtigt, die zu mind. 5 % in der Rezeptur enthalten sind.
 - Ausnahme für *Enzyme*: die H-Sätze H317, H334, H410 und H411 werden nicht berücksichtigt.
 - Bei Substanzen, die in Anhang 8 der WBF (SR 910.181) genannt sind, werden die H-Sätze nicht berücksichtigt.

Tabelle 3: H-Sätze zur Beurteilung der Substanzen

| A) H-Sätze, die auf Gesundheitsgefahren hinweisen | | | | | |
|---|--------|------|-------|-------|--------|
| H300 | H310 | H317 | H330 | H334 | H340 |
| H350 | H350i | H360 | H360F | H360D | H360FD |
| H360Fd | H360Df | H370 | H372 | | |
| B) H-Sätze, die auf Gefahren für die aquatische Umwelt hinweisen | | | | | |
| H410 | H411 | | | | |

3.4 Produkte für die Tierpflege

Hintergrund

Tierpflegeprodukte⁷ sind in der EU-Bio-Verordnung nicht geregelt. Basierend auf den Zielen und Grundsätzen des ökologischen Landbaus haben FiBL und EASY-CERT separate Zulassungskriterien für diese Produkte entwickelt. Tierpflegemittel werden in die Hauptkategorie der Reinigungs-, Desinfektions- und Hygieneprodukte eingeordnet. Nicht alle nationalen Listen enthalten Tierpflegemittel.

Geltungsbereich der Anforderungen

- *Unerwünschte Substanzen:* Es gelten die Anforderungen des Abschnitts 3.2.
- *Substanzen mit unerwünschten Eigenschaften:* Es gelten die Anforderungen des Abschnitts 3.3, mit Ausnahme der Aspekte, die sich auf die aquatische Toxizität beziehen.
 - Die H-Sätze H410 und H411 werden nicht berücksichtigt.

3.5 Produkte für die Stallhygiene, Einstreumaterialien

Hintergrund

Einige nationale Listen enthalten auch Produkte, die als Einstreumaterial verwendet oder auf Einstreumaterial aufgetragen werden. Solche Produkte sind in der Kategorie der Reinigungs-, Desinfektions- und Hygieneprodukte zugeordnet und gelistet. Diese Produkte fallen jedoch in den Grenzbereich zwischen Desinfektion, Hygiene, Parasitenbekämpfung, Futtermittel und Düngemittel. Solche Produkte sind nicht ausdrücklich durch die Anhänge der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 abgedeckt.

Geltungsbereich der Anforderungen

Um die Übereinstimmung mit den Zielen und Prinzipien der biologischen Produktion zu gewährleisten, wenden FiBL und EASY-CERT den folgenden Grundsatz an: Je nach Zweck und Wirkungsweise eines einzelnen Produkts entscheidet das Bewertungsteam von Fall zu Fall, welche Basis-Aufnahmekriterien anzuwenden sind. Die allgemeine Gesetzgebung muss, soweit anwendbar, eingehalten werden (z.B. das Futtermittelgesetz). Im Folgenden werden die Beurteilungskriterien für ausgewählte Produkttypen dargestellt.

⁷ Unter dem Begriff "Tierpflegeprodukte" fasst die Europäische Vorleistungsliste Produkte wie Produkte für die Reinigung, Desinfektion und Pflege von Zitzen, Produkte für die Pflege von Fell und Klauen zusammen.

3.5.1 Einstreumaterialien

Einstreumaterialien bestehen in der Regel aus Materialien wie Stroh, Holzspänen oder Zellulosepellets. Solche Produkte werden nach den Kriterien für Düngemittel, Bodenhilfsstoffe und Pflanzenhilfsmittel bewertet.

3.5.2 Desinfektionsmittel für Einstreumaterialien

Desinfektionsmittel für Einstreumaterialien enthalten einen bioziden Wirkstoff, häufig Calciumoxid oder Calciumhydroxid. Solche Produkte werden normalerweise nach den Kriterien für Produkte zur Desinfektion von Stallungen und Anlagen in der Tierhaltung bewertet.

3.5.3 Produkte für die Stallhygiene

Produkte, die in keine der beiden oben genannten Kategorien fallen, werden unter der Bezeichnung «Produkte für die Stallhygiene» zusammengefasst. Aufgrund der Vielfalt der Produkte in dieser Kategorie können im Einzelfall unterschiedliche Kriterien angewendet werden. Wenn möglich, werden die Kriterien angewandt, welche für Produkte zur Reinigung, Desinfektion und Hygiene entwickelt wurden.